



Meine Zeit in Portugal – Arbeit und Rente europaweit

- Organisation der Rentenversicherung
- Anmeldung und Beiträge
- Ihre Ansprechpartner



Leben und arbeiten in Europa

Europa rückt zusammen. Es ist also nichts Ungewöhnliches mehr, wenn Berufstätige in verschiedenen europäischen Staaten leben und arbeiten. Wenn auch Sie im Ausland gearbeitet haben, werden Sie im Laufe Ihres Lebens vielleicht Mitglied in verschiedenen Systemen der Sozialen Sicherheit gewesen sein.

Sie können sich über Ihre Ansprüche in allen Ländern bei den dortigen Sozialversicherungsträgern informieren und umfassend beraten lassen.

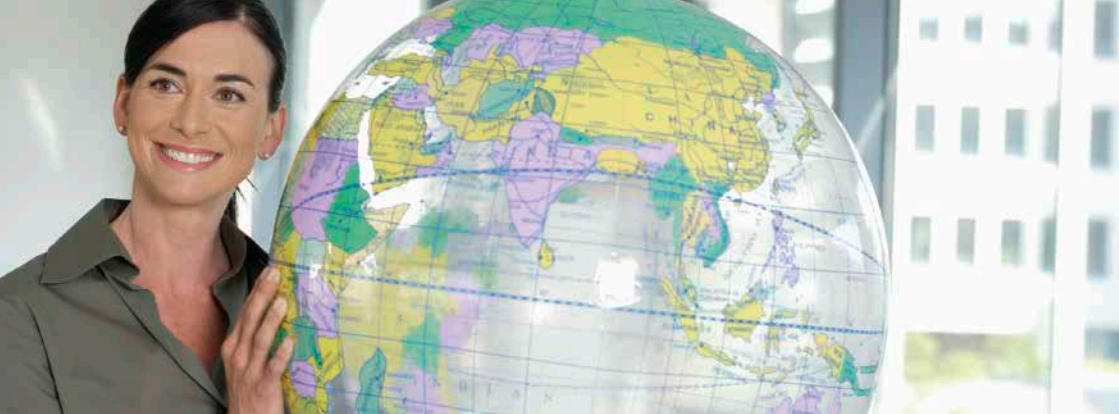
Liegt Ihr Aufenthalt im Ausland aber schon länger zurück, werden Sie vielleicht den näheren Kontakt verloren haben. Hier hilft Ihnen unsere Broschüre. Sie soll Ihnen einen Überblick über die Leistungen der Sozialversicherung in Portugal geben.

Die Broschüre wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Trotzdem können wir für die Informationen zum ausländischen Recht leider keine Haftung für die Richtigkeit übernehmen. Bitte wenden Sie sich für verbindliche Rechtsauskünfte an die jeweils zuständigen Stellen vor Ort.



Inhaltsverzeichnis

- 4 Portugal – ein Partner in Europa**
- 5 Die Organisation der Rentenversicherung**
- 8 Anmeldung und Beiträge**
- 11 Das Allgemeine System**
- 21 Das System für die öffentlich Bediensteten**
- 27 Weitere Leistungen**
- 29 Fachleute informieren:
 Wo erhalten Sie weitere Hilfe?**
- 32 Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung**



Portugal – ein Partner in Europa

Über das europäische Recht ist Portugal auch auf dem Gebiet der Sozialen Sicherheit mit sämtlichen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes und der Schweiz verbunden.

Daher werden die Versicherungszeiten, die Sie in anderen Mitgliedstaaten (beispielsweise in Deutschland) erworben haben, auch dann berücksichtigt, wenn in Portugal die Voraussetzungen für Ihren Rentenanspruch geprüft werden. Und wenn Sie in Deutschland wohnen, können Sie sogar Ihre portugiesische Rente bei Ihrem zuständigen Rentenversicherungsträger in Deutschland beantragen.

Weitere Informationen zum Rentenanspruch finden Sie im Kapitel „Fachleute informieren: Wo erhalten Sie weitere Hilfe?“ ab Seite 29.

Unser Tipp:

Wenn Sie über das europäische Recht mehr wissen möchten, empfehlen wir Ihnen unsere kostenlose Broschüre „Leben und arbeiten in Europa“. Diese Broschüre ist übrigens auch in portugiesischer Sprache erhältlich.

Die Organisation der Rentenversicherung

In Portugal gibt es zwei wichtige Systeme der Sozialen Sicherheit: Das Allgemeine System und das System für die öffentlich Bediensteten.

Wichtigster Bestandteil des portugiesischen Systems der Sozialen Sicherheit ist das Allgemeine System. Es setzt sich zusammen aus den drei eigenständigen Zweigen

- für die abhängig Beschäftigten,
- für die selbständig Tätigen und
- für die freiwillig Versicherten.

Versicherung der abhängig Beschäftigten

Schließen Sie mit Ihrem Arbeitgeber einen Arbeitsvertrag ab, werden Sie im System für die abhängig Beschäftigten versichert. Dies gilt auch für Auszubildende, die einen Ausbildungsvertrag unterschreiben, oder behinderte Arbeitnehmer, die in besonders geschützten Arbeitsverhältnissen tätig sind.

Bitte beachten Sie:

Staatsbeamte und Angehörige des öffentlichen Dienstes, die ab 1. Januar 2006 in den Dienst eingetreten sind, werden ebenfalls im System für die abhängig Beschäftigten versichert.

Versicherung der Selbständigen

Wie das System für die abhängig Beschäftigten basiert auch das System für die Selbständigen auf einer Pflichtversicherung. In diesem System sind Sie als Pflichtmitglied versichert, wenn Sie eine berufliche Tätigkeit auf eigene Rechnung ausüben und ein Bruttojahreseinkommen von mehr als dem Sechsfachen des Indexes für die Sozialhilfe erzielen. Verdienen Sie weniger, können Sie dieser Versicherung auf Antrag beitreten. Erfasst

Selbständige
Anwälte und
Juristen sind in
einem eigenen
System versichert.

werden insbesondere Händler, Angehörige freier Berufe
und Unternehmer.

Freiwillige Versicherung

Wenn Sie in Portugal leben und in keinem portugiesischen System pflichtversichert sind, können Sie sich auch freiwillig versichern. Das gilt auch für Portugiesen, die im Ausland leben und keine berufliche Tätigkeit ausüben oder die zwar eine Tätigkeit ausüben, dies aber entweder in einem Staat tun, mit dem Portugal nicht durch Sozialversicherungsabkommen verbunden ist, oder deren Tätigkeit nicht von derartigen Regelungen erfasst wird. Sie müssen jedoch älter als 18 Jahre und arbeitsfähig sein.



Unser Tipp:

Haben Sie Beiträge zu mehr als einem Zweig des Allgemeinen Systems gezahlt, wird Ihnen dennoch nur eine Leistung gezahlt, und zwar von dem zuletzt zuständigen System.

Das Sondersystem

Neben dem Allgemeinen System existiert als eigenständiges System noch das Sondersystem für die Bediensteten im öffentlichen Dienst, die schon vor dem 1. Januar 2006 ihren Dienst begonnen haben.

Im Sondersystem sind Sie versichert, wenn Sie:

- als Beamter des portugiesischen Staates,
- als Bediensteter der öffentlichen Körperschaften und der Staats- und Kommunalverwaltungen,
- als Personal der Streit- und Sicherheitskräfte,
- als Lehrkraft an Privatschulen oder
- als Mitarbeiter öffentlicher Unternehmen tätig sind.

Lassen Sie sich in diesem Fall vom Centro Nacional de Pensões und der Caixa Geral de Aposentações beraten. Die Adressen finden Sie auf den Seiten 29 und 30.

Bitte beachten Sie:

Haben Sie Beiträge in das Allgemeine System und in das Sondersystem für die öffentlich Bediensteten gezahlt, können Sie trotzdem nur eine Rente erhalten. Wenn Sie es wünschen, wird sie aus den Beiträgen beider Systeme nach den Vorschriften des Systems berechnet, in dem Sie zuletzt versichert waren. Die Rente ist mindestens so hoch, wie die einzelnen Renten aus beiden Systemen zusammen.



Anmeldung und Beiträge

Sie möchten eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit in Portugal ausüben? Dann fragen Sie sich bestimmt, wie Sie sich bei der Sozialversicherung anmelden können und wie hoch Ihre Beiträge sein werden.

Arbeiten Sie in Portugal, sind Sie grundsätzlich nach portugiesischem Recht versichert.

Bitte beachten Sie:

Das gilt nicht, wenn Sie vorübergehend von Ihrem deutschen Arbeitgeber nach Portugal entsandt werden. Weitere Informationen finden Sie in der kostenlosen Broschüre „Leben und arbeiten in Europa“, die Sie bei der Deutschen Rentenversicherung bestellen können.

Wenn Sie das erste Mal eine Beschäftigung in Portugal aufnehmen, muss Ihr Arbeitgeber Sie bei der Distrikt-zweigstelle der Sozialversicherung (Centro Distrital de Segurança Social – CDSS) Ihres Beschäftigungsortes anmelden.

Aber auch Sie selbst sind verpflichtet, innerhalb von 24 Stunden nach dem Beginn des Arbeitsvertrages die

Aufnahme der Beschäftigung zu melden. Sie können über das Internet ein Anmeldeformular ausfüllen und absenden oder Sie melden sich einfach schriftlich an.

**Bitte beachten Sie:
Jeden Wechsel des Arbeitgebers sollten Sie der
CDSS umgehend mitteilen, da Ihnen ansonsten
Leistungsansprüche verloren gehen können.**

Ihr Arbeitgeber zahlt einen Globalbeitrag für die Soziale Sicherung an die Distriktzweigstelle der Sozialversicherung. Mit dem Globalbeitrag werden Geldleistungen bei Krankheit und Mutterschaft, Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, Invalidität, Alter, Tod und Arbeitslosigkeit abgedeckt. Der Globalbeitrag beträgt insgesamt 34,75 Prozent Ihres Arbeitsentgeltes. Ihr Arbeitgeber trägt davon 23,75 Prozent; Sie müssen 11 Prozent zahlen. Ihr Arbeitgeber zieht Ihren Anteil direkt von Ihrem Gehalt ab.

Diese Beitragssätze galten im April 2017.

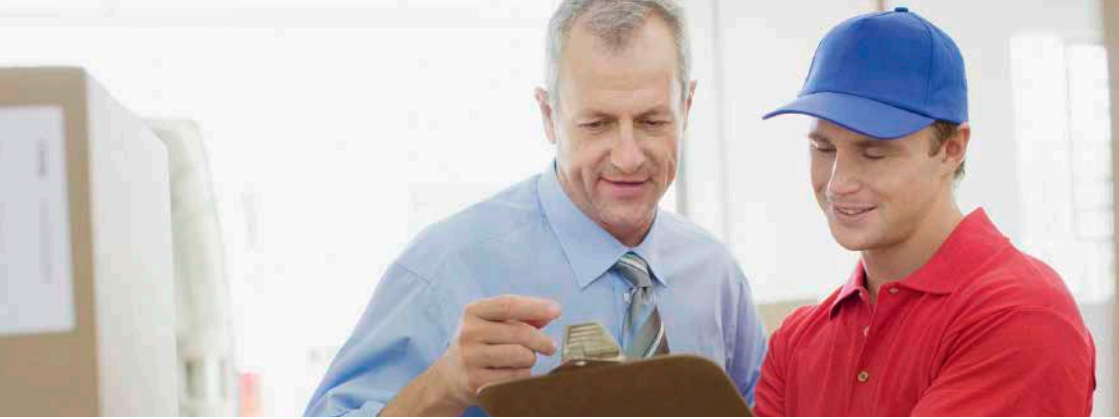
Ermäßigte Globalbeiträge existieren für bestimmte Aktivitäten und Arbeitgeber, insbesondere in gemeinnützigen Organisationen und für bestimmte Personengruppen: zum Beispiel für Jugendliche, die neu in den Arbeitsmarkt kommen, und für Behinderte.

Möchten Sie eine selbständige Tätigkeit aufnehmen, wird das Finanzamt den Beginn der Tätigkeit sowie jede Änderung bei der Distriktzweigstelle der Sozialversicherung melden.

Den Globalbeitrag für die Soziale Sicherung zahlen Sie als Selbständiger allein. Er beträgt 29,6 Prozent einer von Ihnen aus elf Stufen gewählten Pauschalvergütung. Damit sind die Risiken Mutterschaft, Berufskrankheit, Krankheit, Arbeitslosigkeit, Invalidität, Alter und Tod abgesichert.

Dieser Beitragssatz galt im April 2017.

Liegen Ihre Einkünfte unter einem Grenzbetrag, können Sie von der Beitragszahlung befreit werden, wenn Sie aufgrund einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 Prozent eine Unfallrente erhalten oder wenn Sie bereits eine Altersrente oder Invaliditätsrente beziehen.



Das Allgemeine System

Die verschiedenen Zweige des Allgemeinen Systems zahlen Renten bei Invalidität, im Alter und an Hinterbliebene.

Eine Versichertenrente können Sie erhalten, wenn Sie invalide sind oder ein bestimmtes Lebensalter erreicht und eine bestimmte Anzahl von Versicherungszeiten (Mindestversicherungszeit) erworben haben.

Auch bei einer Hinterbliebenenrente ist eine bestimmte Anzahl von Versicherungszeiten erforderlich.

Bitte beachten Sie:

Hinterbliebenenrenten können – anders als in Deutschland – neben überlebenden und früheren Ehegatten sowie Waisen auch Lebenspartner aus eheähnlichen Gemeinschaften und vom Verstorbenen unterhaltene Eltern und Großeltern erhalten.

Die Voraussetzungen für diese Leistungen weichen in den Zweigen für abhängig Beschäftigte, selbständig Tätige und freiwillig Versicherte leicht voneinander ab. Die Abweichungen werden im Text genauer erläutert.

Welche Zweige zum Allgemeinen System gehören, lesen Sie auf Seite 5.

Haben Sie Beiträge zu mehr als einem Zweig des Allgemeinen Systems gezahlt, wird Ihnen trotzdem nur eine Leistung gezahlt, und zwar von dem zuletzt zuständigen Zweig.

Für die jeweils geforderte Mindestversicherungszeit werden Ihre Versicherungszeiten aus allen drei Zweigen zusammengerechnet. Das geschieht dann, wenn Ihre Leistung berechnet wird.



Unser Tipp:

Diese Broschüre informiert über die wichtigsten Rentenansprüche im Allgemeinen System. Haben Sie darüber hinaus Fragen? Dann wenden Sie sich bitte direkt an den Träger, der die Renten zahlt (Centro Nacional de Pensões – CNP). Die Kontaktadresse finden Sie auf der Seite 29.

Invaliditätsrenten

Invalidität liegt vor, wenn Sie wegen einer Krankheit oder eines Unfalls eine Beschäftigung nicht mehr ausüben können. Geprüft wird das durch das System zur Überprüfung der Invalidität (Sistema de Verificação de Incapacidades – SVI).

Eine Rente wegen absoluter Invalidität erhalten Sie bei einem dauerhaften und endgültigen Verlust der Erwerbsfähigkeit, wenn Sie eine Versicherungszeit von drei Jahren (im System für freiwillig Versicherte sechs Jahre) erfüllen.

Eine Rente wegen relativer Invalidität wird gezahlt, wenn Sie aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr als ein Drittel des Einkommens, das Ihrer normalen Berufsausübung entspricht, erzielen können.

Ferner müssen Sie eine Versicherungszeit von fünf Jahren (im System für freiwillig Versicherte sechs Jahre) erfüllen.

Die Versicherungszeit von drei beziehungsweise fünf Jahren ist dann nicht erforderlich, wenn Ihnen zuvor 1095 Tage (drei Jahre) lang Krankengeld gezahlt wurde.

Sie können die Invaliditätsrente solange erhalten, wie die Invalidität andauert. Besteht die Invalidität bis zum Erreichen der Altersgrenze, wird sie in eine Altersrente umgewandelt.

Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit ist nur bei Bezug einer Rente wegen relativer Invalidität und nur unter besonderen Bedingungen zulässig.

Bitte beachten Sie:

Ist Ihre Invalidität durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit entstanden, erhalten Sie keine Rente aus dem Allgemeinen System, sondern aus der Unfallversicherung.

Altersrenten

Eine Altersrente erhalten Sie im Jahr 2017 mit 66 Jahren und drei Monaten, wenn Sie eine Versicherungszeit von 15 Jahren erfüllen.

Im Jahr 2018 bekommen Sie diese Rente erst mit 66 Jahren und vier Monaten. Für eine Rente aus dem System für freiwillig Versicherte genügt eine Versicherungszeit von 12 Jahren.

Sofern Sie eine Versicherungszeit von mehr als 40 Jahren zurückgelegt haben, reduziert sich das Renteneintrittsalter um vier Monate pro Jahr nach dem 40. Versicherungsjahr bis zum 65. Lebensjahr.

Sie können die Altersrente jedoch auch aufschieben. Sie erhalten dann für jeden aufgeschobenen Monat zwischen dem regulären Rentenbeginn und dem 70. Lebensjahr einen vom Umfang der zurückgelegten Versicherungszeiten abhängigen Zuschlag zwischen 0,33 und 1 Prozent.

Unser Tipp:

Sie müssen Ihren Arbeitsplatz nicht aufgeben und können auch während des Rentenbezugs weiter arbeiten. Üben Sie eine abhängige Beschäftigung aus, müssen Sie allerdings auch weiter Beiträge zahlen. Aus diesen Beiträgen erhalten Sie jeweils von Beginn des Folgejahres an einen Zuschlag zu Ihrer Rente.



Aus den Systemen für Arbeitnehmer und Selbständige kann auch eine vorgezogene Altersrente gezahlt werden. Hier müssen Sie in der Regel mit einem Rentenabschlag von 0,5 Prozent für jeden Monat des vorgezogenen Rentenbezugs rechnen. Bei einer Versicherungszeit von 40 Jahren wird eine vorgezogene Altersrente ab dem Alter von 60 Jahren gezahlt.

Bei schwerer körperlicher Arbeit oder gesundheitsschädlicher Tätigkeit in einigen gesetzlich festgelegten Berufen (beispielsweise für Berg- und Seeleute, Piloten, Tänzer und Fluglotsen) ist das oft bereits ab 55 Jahren möglich.

Bei Langzeitarbeitslosigkeit können Sie unter folgenden Voraussetzungen eine Rente beziehen:

- ab 57 Jahren, wenn die Arbeitslosigkeit im Alter von 52 oder mehr Jahren eintrat und Sie zu diesem Zeitpunkt eine Versicherungszeit von 22 Jahren erfüllt haben,
- ab 62 Jahren, wenn die Arbeitslosigkeit im Alter von 57 oder mehr Jahren eintrat und Sie die Versicherungszeit von 15 Jahren erfüllt haben.

Witwen- und Witwerrenten

Ein Anspruch auf eine Witwenrente oder Witwerrente besteht, wenn der Verstorbene die Versicherungszeit von 36 Monaten (im System für freiwillig Versicherte 72 Monate) erfüllt hat.

Witwenrenten und Witwerrenten werden an den überlebenden Ehepartner gezahlt, wenn

- die Ehe mindestens ein Jahr bestand oder
- ein gemeinsames Kind vorhanden ist oder
- der Tod durch einen Unfall oder eine nach der Heirat aufgetretene Krankheit verursacht wurde.

Auch geschiedene und getrennt lebende frühere Ehepartner können eine Rente erhalten, wenn sie zum Zeitpunkt des Todes vom Verstorbenen Unterhalt erhielten oder darauf einen gesetzlichen Anspruch hatten.



Unser Tipp:

Lebte der Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes seit mindestens zwei Jahren in einer eheähnlichen Gemeinschaft, kann der Partner unter den gleichen Voraussetzungen wie ein Ehepartner eine Witwen- oder Witwerrente erhalten. Das ist aber nur möglich, wenn der Verstorbene weder verheiratet noch geschieden war. Hier muss dem Hinterbliebenen jedoch zunächst durch Gerichtsbeschluss ein Anspruch auf Unterhalt aus dem Erbe des Verstorbenen zugesprochen worden sein.

Ein hinterbliebener Ehepartner erhält 60 Prozent der Rente, die dem Verstorbenen gezahlt wurde oder auf die er Anspruch gehabt hätte.

Ist neben dem überlebenden Ehepartner noch ein früherer Ehegatte vorhanden, beträgt die Rente 70 Prozent. Der Gesamtbetrag wird dann zwischen den beiden Berechtigten aufgeteilt.

Ist der Hinterbliebene jünger als 35 Jahre und nicht dauernd arbeitsunfähig, wird eine Zeitrente für fünf Jahre gezahlt.

Die Rente endet

- bei Heirat (mit Abfindung),
- nach fünf Jahren, wenn der Berechtigte jünger als 35 Jahre ist, oder
- nach Wegfall der dauernden Arbeitsunfähigkeit, wenn der Berechtigte jünger als 35 Jahre ist.

Waisenrenten

Anspruch auf eine Waisenrente besteht, wenn der Verstorbene die Versicherungszeit von 36 Monaten (im System für freiwillig Versicherte 72 Monate) erfüllt hat.

Eine Rente kann an Kinder des Verstorbenen (einschließlich zum Zeitpunkt des Todes ungeborene und adoptierte Kinder) sowie an Stiefkinder, die Anspruch auf Unterhalt hatten, gezahlt werden:

- bis zum 18. Lebensjahr ohne weitere Voraussetzungen,
- bis zum 25. Lebensjahr, wenn sie in schulischer Ausbildung sind, eine Zusatzausbildung machen oder eine Hochschule besuchen und keine Versicherungspflicht aufgrund einer Beschäftigung vorliegt,
- bis zum 27. Lebensjahr, wenn sie Studiengänge für Magister oder Postgraduierte besuchen, eine Diplom- oder Doktorarbeit vorbereiten oder ein Praktikum absolvieren, das zur Erlangung des Diploms erforderlich ist und sie mit einem Job nicht mehr als zwei Drittel des Mindestlohnes verdienen,
- ohne Altersbegrenzung bei Behinderung, sofern ein Anspruch auf eine entsprechende Leistung für behinderte Kinder besteht.

Eine Waise erhält 20 Prozent der Rente, die dem Verstorbenen gezahlt wurde oder auf die er Anspruch gehabt hätte. Zwei Waisen erhalten 30 Prozent der Rente, drei und mehr Waisen 40 Prozent. Der Gesamtbe-

trag wird dann zwischen den Waisen zu gleichen Teilen aufgeteilt.

Unser Tipp:

Die genannten Beträge verdoppeln sich, wenn es keinen hinterbliebenen Ehegatten, Lebenspartner oder anspruchsberechtigten früheren Ehegatten gibt.

Hinterbliebenenrenten für Eltern und Großeltern

Wenn keine sonstigen Berechtigten vorhanden sind, kann eine Hinterbliebenenrente auch an Eltern, Groß- oder Urgroßeltern, die vom Verstorbenen unterhalten wurden, gezahlt werden. Voraussetzung ist, dass der Verstorbene die Versicherungszeit von 36 Monaten (im System für freiwillig Versicherte 72 Monate) erfüllt hat. Ein Verwandter erhält 30 Prozent der Rente, die dem Verstorbenen gezahlt wurde oder auf die er Anspruch gehabt hätte. Zwei Berechtigte erhalten 50 Prozent der Rente, drei und mehr Berechtigte 80 Prozent. Der Betrag wird zwischen mehreren Verwandten zu gleichen Teilen aufgeteilt.

Rund um die Rentenberechnung

Die Invaliditätsrenten und Altersrenten werden seit Januar 2008 aus dem Durchschnittsverdienst aller zurückgelegten Versicherungsjahre (maximal allerdings aus den besten 40 Jahren) errechnet. Für jedes volle Beitragsjahr mit mindestens 120 Versicherungstagen werden je nach Versicherungsdauer zwischen 2 und 2,3 Prozent des monatlichen Durchschnittsverdienstes als Rente gewährt. Der so errechnete Betrag wird bei vorgezogenen Altersrenten und bei in Altersrenten umgewandelten Invaliditätsrenten um einen Nachhaltigkeitsfaktor vermindert, der die steigende Lebenserwartung berücksichtigt.

Waren Sie bereits vor dem 1. Juni 2007 versichert, gelten Übergangsbestimmungen für Sie. Bei einer

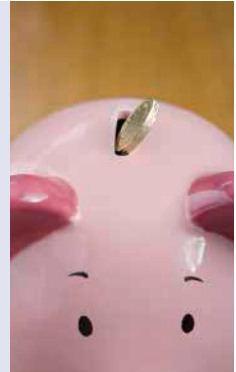
Versicherung vor dem 1. Januar 2002 wird die Rente auch nach dem bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Recht berechnet.

Dieses sah keine Berechnung der Rente aus dem Durchschnittsverdienst aller zurückgelegten Versicherungsjahre, sondern eine Berechnung aus dem Durchschnittsverdienst der zehn Jahre mit dem höchsten Arbeitseinkommen innerhalb der letzten 15 Beitragsjahre vor.

Bei einer Versicherung vor dem 1. Juni 2007 wird ohne Nachhaltigkeitsfaktor berechnet.

Beispiel:

Die Angestellte Maria R. hat im August 2016 ihre Beschäftigung aufgegeben. Zuvor hatte sie 18 Jahre in Portugal gearbeitet. Ihr monatlicher Durchschnittsverdienst während dieser Zeit betrug 1400 Euro. Da sie weniger als 20 Beitragsjahre zurückgelegt hat, werden 2 Prozent des monatlichen Durchschnittsverdienstes pro Beitragsjahr als Rente gezahlt. Das sind 504 Euro (2 Prozent von 1400 Euro = 28 Euro × 18 Jahre).



Die so errechnete Rente darf einen bestimmten, gesetzlich festgelegten Mindestbetrag nicht unterschreiten.

Dieser beträgt 30 Prozent des der Rentenberechnung zugrunde gelegten Durchschnittsverdienstes, jedoch mindestens

- 264,32 Euro bei einer Versicherungszeit von weniger als 15 Jahren,
- 277,27 Euro bei einer Versicherungszeit von 15 bis 20 Jahren,
- 305,96 Euro bei einer Versicherungszeit von 21 bis 30 Jahren und
- 382,46 Euro bei einer Versicherungszeit von mehr als 30 Jahren.

Alle Werte beziehen sich auf April 2017.

Bitte beachten Sie:

Die Mindestbeträge gelten indirekt auch für Hinterbliebenenrenten, da sich die Höhe dieser Renten aus der Invaliditätsrente oder Altersrente ableitet. Sie gelten nicht für Versicherte, die eine vorgezogene Altersrente beziehen und bei dieser Rente Abschläge in Kauf nehmen müssen.

Mehr Informationen zur Sozialrente finden Sie im Kapitel „Weitere Leistungen“.

Sie können wegen Pflegebedürftigkeit eine Zulage zur Rente erhalten, wenn Sie im täglichen Leben auf die dauernde Hilfe einer anderen Person angewiesen sind. Je nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit beträgt die Zulage 50 Prozent (1. Pflegestufe) oder 90 Prozent (2. Pflegestufe) der beitragsfreien Sozialrente.

Wichtiges zum Rentenbeginn und zur Zahlung der Renten

Invaliditätsrenten werden vom Zeitpunkt der Invalidität an gezahlt, frühestens jedoch ab dem Monat der Antragstellung. Haben Sie für 1095 Tage (drei Jahre) Krankengeld bezogen, beginnt eine Invaliditätsrente am Folgetag, ohne dass ein Antrag notwendig ist.

Ein rechtzeitiger Antrag sichert Ihnen die pünktliche Rentenzahlung.

Altersrenten beginnen an dem Tag, an dem Sie das entsprechende Lebensalter vollenden. Stellen Sie Ihren Rentenanspruch nach diesem Zeitpunkt, beginnt die Altersrente frühestens am Tag der Antragstellung.

Hinterbliebenenrenten beginnen am ersten Tag des Monats nach dem Todestag. Wird die Hinterbliebenenrente nicht innerhalb eines halben Jahres nach dem Tod des Versicherten beantragt, beginnt sie im Folgemonat der Antragstellung.

Die Renten werden jährlich auf Beschluss der Regierung unter Berücksichtigung der Inflationsrate angepasst. Es werden bis zu 14 Renten in jedem Jahr gezahlt. Renten

werden im Laufe des Monats, auf den sie sich beziehen, auf Ihr Bankkonto überwiesen.

**Bitte beachten Sie:
Portugiesische Renten unterliegen der Besteuerung. Sozialabgaben sind in der Regel aus der Rente nicht zu zahlen. Bei hohen Renten fällt jedoch ein Solidaritätsbeitrag von 7,5 Prozent oder 20 Prozent an.**

Ihr Recht

Gegen die Entscheidung über eine portugiesische Sozialleistung können Sie innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Zustellung des Bescheides beziehungsweise nach Kenntnisnahme der Entscheidung bei der zuständigen Stelle oder innerhalb von 30 Arbeitstagen nach der Zustellung bei der übergeordneten Instanz Einspruch erheben. Wird Ihnen eine Leistung oder die Aufnahme in das Allgemeine System verweigert, können Sie sich innerhalb von zwei Monaten an das zuständige portugiesische Verwaltungsgericht wenden und Ihre Ansprüche gerichtlich feststellen lassen.



Das System für die öffentlich Bediensteten

Das Sondersystem für die öffentlich Bediensteten gewährt Renten an Versicherte und Hinterbliebene.

Eine Versichertenrente aus dem Sondersystem für die öffentlich Bediensteten erhalten Sie, wenn Sie dauerhaft arbeitsunfähig sind oder ein bestimmtes Lebensalter oder eine bestimmte Anzahl von Beschäftigungszeiten erreicht haben.

Im Falle des Todes werden Renten an die Hinterbliebenen des Versicherten gezahlt. In der Vergangenheit konnten Sie entscheiden, ob Sie nur für eine Versichertenrente Beiträge zahlen wollen. Haben Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, kann Ihren Hinterbliebenen keine Rente gewährt werden. Fehlende Beiträge für die Hinterbliebenenversorgung können aber auch nachgezahlt werden.

Unser Tipp:

Diese Broschüre informiert über die wichtigsten Rentenansprüche im Sondersystem für öffentlich Bedienstete. Haben Sie darüber hinaus Fragen? Dann wenden Sie sich bitte direkt an die Caixa Geral de Aposentações (CGA) – siehe Seite 30.

Ihr Schutz bei Erwerbsunfähigkeit und im Alter

Versichertenrenten werden wegen Erwerbsunfähigkeit gezahlt oder wenn Sie ein bestimmtes Lebensalter oder eine lange Dienstzeit erreicht haben. Zum 1. Januar 2006 wurden die Voraussetzungen für die Renten erschwert und die Rentenberechnung abhängig vom Zeitpunkt des Dienst Eintritts verändert.

Eine Versichertenrente erhalten Sie von Amts wegen, wenn Sie mindestens fünf Jahre Dienstzeit zurückgelegt haben und

- im bisherigen Beruf dauerhaft und vollständig erwerbsunfähig sind oder
- das 70. Lebensjahr vollendet haben.

Bei einer vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit wird das volle Gehalt zunächst bis zu zwei Monate und nach ärztlicher Entscheidung bis zu 18 Monate weitergezahlt. Danach wird entschieden, ob eine Umschulung oder eine Rente bewilligt werden kann.

Sofern eine absolute Invalidität, die eine Erwerbstätigkeit in allen Berufen verhindert, festgestellt wird, ist nur eine Dienstzeit von drei Jahren erforderlich.

Vor Vollendung des 70. Lebensjahres kann Ihnen eine reguläre Altersrente auf Antrag bewilligt werden, wenn Sie eine Dienstzeit von 15 Jahren zurückgelegt und ein Alter von 66 Jahren und drei Monaten erreicht haben. Bei mehr als 40 Dienstjahren reduziert sich das Renteneintrittsalter um 4 Monate pro Jahr nach dem 40. Dienstjahr bis zum 65. Lebensjahr.

Haben Sie die Voraussetzungen für eine reguläre Altersrente erfüllt, ohne diese in Anspruch zu nehmen, können Sie einen Bonus erhalten. Dieser Bonus ist vom Umfang der zurückgelegten Dienstzeiten abhängig und beträgt für jeden Monat, in dem nach dem 31. Dezember 2007

bis zum 70. Lebensjahr die reguläre Altersrente trotz erfüllter Voraussetzungen nicht in Anspruch genommen wird, zwischen 0,33 und einem Prozent. Dabei darf die erhöhte Rente aber 90 Prozent des letzten Verdienstes nicht übersteigen.



Beispiel:

Der Lehrer Manuel P. ist im März 1951 geboren. Er war 10 Jahre in Portugal im System für die öffentlich Bediensteten versichert. Seit 10 Jahren ist er als Lehrer in Deutschland beschäftigt und hat Beiträge zur Deutschen Rentenversicherung gezahlt. Im Juni 2017 erfüllt er die Altersvoraussetzungen und die geforderte Versicherungsdauer.

Sie haben auch die Möglichkeit, eine vorgezogene Altersrente zu wählen. Sie müssen dann keine weiteren Altersvoraussetzungen erfüllen, wenn Sie eine Dienstzeit von 30 Jahren bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres zurückgelegt haben. Bei der vorgezogenen Altersrente müssen Sie mit einem Abschlag von 0,5 Prozent je Monat vor dem Beginn der regulären Altersrente rechnen.

Schutz für Hinterbliebene

Wer eine Hinterbliebenenrente erhalten kann und unter welchen Voraussetzungen, richtet sich danach, ob das alte Recht (bis 31. Dezember 2005) oder das neue Recht (ab 1. Januar 2006) anzuwenden ist.

Für die Hinterbliebenen wird das alte Recht angewendet, wenn der Versicherte

- am 31. Dezember 2005 bereits eine Rente bezogen hatte oder
- den Dienst bis 31. August 1993 aufgenommen und das 60. Lebensjahr oder 36 Dienstjahre bis 31. Dezember 2005 erreicht hatte.

Für die Hinterbliebenen wird das neue Recht angewendet, wenn der Versicherte

- den Dienst ab 1. September 1993 aufgenommen hatte oder
- den Dienst bis 31. August 1993 aufgenommen hatte und das 60. Lebensjahr oder 36 Dienstjahre erst nach dem 31. Dezember 2005 erreicht.

War der Verstorbene für mindestens fünf Dienstjahre versichert, können folgende Personen eine Hinterbliebenenrente erhalten:

- Überlebender Ehepartner, wenn die Ehe mindestens ein Jahr bestand oder ein gemeinsames Kind vorhanden ist (nach altem Recht ohne weitere Voraussetzungen)
- Geschiedener oder getrennter überlebender Ehepartner, sofern ein Unterhaltsanspruch gegen den Verstorbenen bestand
- gerichtlich anerkannter überlebender Lebenspartner
- Kinder des Verstorbenen ohne Altersbegrenzung und ohne weitere Voraussetzungen, wenn sie dauerhaft erwerbsgemindert sind
- Kinder des Verstorbenen bis zum 18. Lebensjahr ohne weitere Voraussetzungen
- Kinder des Verstorbenen bis zum 25. Lebensjahr (nach altem Recht bis zum 21. Lebensjahr), wenn sie in schulischer Ausbildung sind
- Kinder des Verstorbenen bis zum 27. Lebensjahr (nach altem Recht bis zum 24. Lebensjahr), wenn sie eine Hochschule besuchen und nicht mehr als zwei Drittel des Mindestlohnes verdienen
- Enkelkinder unter besonderen Voraussetzungen (nur nach altem Recht)
- Eltern und Großeltern, wenn sie vom Verstorbenen Unterhalt erhielten und keine weiteren Anspruchsberechtigten vorhanden sind

Rund um die Rentenberechnung

Die Höhe der Rente wird bestimmt von der Dauer Ihrer Versicherung und dem erzielten Einkommen.

Die Berechnungsmethode ist abhängig vom Zeitpunkt des Eintritts in das Sondersystem für die öffentlich Bediensteten.

Haben Sie Ihren Dienst nach dem 31. August 1993 aufgenommen, wird die Rente berechnet wie eine Rente aus dem Allgemeinen System.

Zur Rentenberechnung lesen Sie bitte Seite 17 bis 19.

Wenn Sie bereits vor dem 1. September 1993 in den Dienst eingetreten sind, wird die Rentenhöhe in zwei Teilen ermittelt:

- Für jedes Dienstjahr bis zum 31. Dezember 2005 erhalten Sie 1/40 des letzten Verdienstes.
- Für die Dienstjahre ab 1. Januar 2006 ermittelt sich die Rentenhöhe nach den Regeln des Allgemeinen Systems.

Der so errechnete Betrag vermindert sich bei vorgezogenen Altersrenten um einen Nachhaltigkeitsfaktor, der die steigende Lebenserwartung berücksichtigt.

Die Renten für die Hinterbliebenen werden nach den Regeln für die Versichertenrenten berechnet. Gilt das alte Recht bis 31. Dezember 2005, erhalten die Hinterbliebenen 50 Prozent der Versichertenrente. Sind mehrere berechnete Hinterbliebene vorhanden, werden die Renten unter ihnen aufgeteilt. Erfüllt ein Berechtigter diese Voraussetzungen nicht mehr, wird neu aufgeteilt.

Bitte beachten Sie:

Für die Hinterbliebenen, für die das neue Recht ab 1. Januar 2006 gilt, gibt es für die Dienstjahre bis 31. Dezember 2005 ebenfalls 50 Prozent der Versichertenrente (gegebenenfalls auf mehrere Berechnete aufgeteilt). Für die Dienstjahre ab 1. Januar 2006 entspricht der Prozentsatz von der Versichertenrente den Prozentsätzen im Allgemeinen System.

Diese finden Sie auf den Seiten 15 bis 17.

Rentenbeginn und Rentenzahlung

Die Versichertenrenten beginnen zum Zeitpunkt der Erwerbsunfähigkeit beziehungsweise an dem Tag, an dem Sie das entsprechende Lebensalter vollenden oder die erforderliche Dienstzeit erfüllt haben. Sie beginnen immer frühestens am Tag der Antragstellung.

Ein rechtzeitiger Antrag sichert Ihnen die pünktliche Rentenzahlung.

Die Hinterbliebenenrenten beginnen am Todestag des Verstorbenen, wenn der Rentenanspruch rechtzeitig, das heißt innerhalb von 12 Monaten, gestellt wird. Stellen Sie Ihren Antrag später, beginnt die Rente mit dem der Antragstellung folgenden Monat.

Die Renten werden jährlich an die gestiegenen Lebenshaltungskosten angepasst. Es werden 14 Renten im Jahr gezahlt. Im Juli und im November erhalten Sie eine Rentenzahlung in doppelter Höhe. Die Zahlungen erfolgen Mitte des Monats (zwischen dem 16. und dem 20.) auf Ihr Bankkonto. Wohnen Sie nicht in Portugal, können Sie zwischen der Überweisung auf ein ausländisches Bankkonto oder der Zahlung per Scheck wählen.



Weitere Leistungen

Haben Sie nur geringe Einkünfte, könnten Sie Anspruch auf eine Rente aus dem System der Solidarität haben. Diese Leistung ist mit der deutschen Sozialhilfe vergleichbar.

Waren Sie nie in einem der Systeme der Sozialen Sicherheit in Portugal versichert oder erfüllen Sie die jeweiligen Voraussetzungen für Leistungen aus diesen Systemen nicht, kann eine Sozialrente aus dem nicht beitragsbezogenen System der Solidarität gezahlt werden. Ihre Einkünfte dürfen dann aber gesetzlich festgelegte Beträge nicht überschreiten.

**Bitte beachten Sie:
Die Sozialrente erhalten nur Personen, die in Portugal wohnen.**

Die Sozialrenten werden von der Distriktzweigstelle der Sozialversicherung Ihres Wohnortes (CDSS) auf Antrag gezahlt. Es kommt eine Sozialrente wegen Invalidität, wegen Alters, an Witwen und Witwer sowie an Waisen in Frage. Die Sozialrente wegen Alters kann man im Jahr 2017 frühestens mit 66 Jahren und drei Monaten

bekommen, im Jahr 2018 ist dies erst mit 66 Jahren und vier Monaten möglich.

Darüber hinaus kann ein Anspruch auf eine Zulage wegen Pflegebedürftigkeit bestehen, wenn Sie für den Ablauf des täglichen Lebens auf die dauernde Hilfe einer anderen Person angewiesen sind.



Fachleute informieren: Wo erhalten Sie weitere Hilfe?

Ob und ab wann Sie Anspruch auf eine Rente aus Portugal haben, kann rechtsverbindlich nur von Ihrem Rentenversicherungsträger in Portugal beurteilt werden.

Setzen Sie sich daher bitte rechtzeitig mit den portugiesischen Rentenversicherungsträgern in Verbindung.

Unser Tipp:

Bitte denken Sie daran, dass Sie in Portugal teilweise früher in Rente gehen können als in Deutschland.

Mit Ihren Fragen zur Versicherung im Allgemeinen System und zu dessen Leistungsansprüchen wenden Sie sich bitte an:

Instituto da Segurança Social. I.P.-ISS, I.P.
Centro Nacional de Pensões – CNP
Campo Grande, 6
1749-001 LISBOA
PORTUGAL

Telefon +351 300511300
Telefax +351 300510851
E-Mail cnp-pensoes@seg-social.pt
Internet www.seg-social.pt

Die Internetseite ist nur in Portugiesisch verfügbar.

Für Ihre Fragen zur Versicherung im Sondersystem für die öffentlich Bediensteten und zu deren Leistungsansprüchen ist zuständig:

Caixa Geral de Aposentações – CGA

R. Dr. Eduardo Neves 9

1050-077 LISBOA

PORTUGAL

Telefon +351 21 7807807 (Hotline)

Telefax +351 21 8456885

E-Mail cga@cgd.pt

Internet www.cga.pt

Die Internetseite ist in Portugiesisch und Englisch verfügbar.

Selbstverständlich können Sie sich auch an die zuständigen deutschen Versicherungsträger wenden. Für Ihre Fragen und Anträge in Bezug auf Portugal sind in Deutschland diese Versicherungsträger zuständig:

- Deutsche Rentenversicherung Bund,
- Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
- Deutsche Rentenversicherung Nordbayern, Standort Würzburg.

Unser Tipp:

Wollen Sie aus Deutschland und Portugal eine Rente beziehen, müssen Sie nicht bei allen beteiligten Versicherungsträgern einen Antrag stellen. Ihr Antrag gilt gleichzeitig für alle Träger. Wohnen Sie in Deutschland, wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Träger in Deutschland.



Haben Sie Ihren letzten deutschen Beitrag an die Deutsche Rentenversicherung Bund gezahlt, wenden Sie sich bitte an die:

Deutsche Rentenversicherung Bund

10704 Berlin

Telefon 030 865-0

Telefax 030 865-27240

E-Mail meinefrage@drv-bund.de

Internet www.deutsche-rentenversicherung-bund.de

Haben Sie zu irgendeinem Zeitpunkt mindestens einen deutschen Beitrag zur Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (ehemals Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse) gezahlt, ist für Sie Ansprechpartner die:

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
44781 Bochum

Telefon 0234 304-0

Telefax 0234 304-66050

E-Mail rentenversicherung@kbs.de

Internet www.deutsche-rentenversicherung-knappschaft-bahn-see.de

Haben Sie Ihren letzten deutschen Beitrag an einen Regionalträger (ehemalige Landesversicherungsanstalten) gezahlt, ist für Sie Ansprechpartner die:

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern, Standort
Würzburg

97064 Würzburg

Telefon 0931 802-0

Telefax 0931 802-980000

E-Mail info@drv-nordbayern.de

Internet www.deutsche-rentenversicherung-nordbayern.de

Haben Sie noch keine deutschen Beiträge gezahlt, wenden Sie sich bitte an die Deutsche Rentenversicherung Bund. Sie ermittelt für Sie den zuständigen Träger.

Bitte beachten Sie:

Die Antwort auf die Frage, welcher Träger für Sie zuständig ist, wurde hier nur vereinfacht dargestellt. Sie haben aber keine Nachteile, wenn Sie Ihre Anfrage oder Ihren Antrag an einen nicht zuständigen Versicherungsträger richten. Er wird Ihr Anliegen an den zuständigen Träger weiterleiten.

Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung

Sie haben noch Fragen? Sie benötigen Informationen oder wünschen eine individuelle Beratung? Wir sind für Sie da: kompetent, neutral, kostenlos.

Mit unseren Informationsbroschüren

Unser Angebot an Broschüren ist breit gefächert. Was Sie interessiert, können Sie auf www.deutsche-rentenversicherung.de bestellen oder herunterladen. Hier weisen wir auch auf besondere Beratungsangebote hin.

Am Telefon

Ihre Fragen beantworten wir am kostenlosen Servicetelefon. Dort können Sie auch Informationsmaterial und Formulare bestellen oder den passenden Ansprechpartner vor Ort erfragen. Sie erreichen uns unter 0800 1000 4800.

Im Internet

Unser Angebot unter www.deutsche-rentenversicherung.de steht Ihnen rund um die Uhr zur Verfügung. Sie können sich über viele Themen informieren sowie Vordrucke und Broschüren herunterladen oder bestellen. Mit unseren Online-Diensten können Sie sicher von zu Hause aus Ihre Angelegenheiten erledigen.

Im persönlichen Gespräch

Ihre nächstgelegene Auskunfts- und Beratungsstelle finden Sie auf der Startseite unseres Internets oder Sie erfragen sie am Servicetelefon. Dort können Sie auch bequem einen Termin vereinbaren oder Sie buchen ihn online. Mobil hilft Ihnen unsere App iRente.

Versichertenberater und Versichertenälteste

Auch unsere ehrenamtlich tätigen Versichertenberater und Versichertenältesten sind in unmittelbarer Nachbarschaft für Sie da und helfen Ihnen beispielsweise beim Ausfüllen von Antragsformularen.

Ihr kurzer Draht zu uns

0800 1000 4800 (kostenlose Nummer für Deutschland)

www.deutsche-rentenversicherung.de

info@deutsche-rentenversicherung.de



Mehrsprachige Beratungen können wir leider nur auf den Internationalen Beratungstagen anbieten. Die Termine finden Sie im Internet.

Unsere Partner

In den Gemeinsamen Servicestellen für Rehabilitation beraten wir Sie in allen Fragen zur Rehabilitation zusammen mit anderen Leistungsträgern.

Auch bei den Versicherungsämtern der Städte und Gemeinden können Sie Ihren Rentenantrag stellen, Vordrucke erhalten oder Ihre Versicherungsunterlagen weiterleiten lassen.

Die Träger der Deutschen Rentenversicherung

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg

Gartenstraße 105
76135 Karlsruhe
Telefon 0721 825-0

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd

Am Alten Viehmarkt 2
84028 Landshut
Telefon 0871 81-0

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

Bertha-von-Suttner-Straße 1
15236 Frankfurt (Oder)
Telefon 0335 551-0

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover

Lange Weihe 6
30880 Laatzen
Telefon 0511 829-0

Deutsche Rentenversicherung Hessen

Städelstraße 28
60596 Frankfurt am Main
Telefon 069 6052-0

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland

Georg-Schumann-Straße 146
04159 Leipzig
Telefon 0341 550-55

Deutsche Rentenversicherung Nord

Ziegelstraße 150
23556 Lübeck
Telefon 0451 485-0

**Deutsche Rentenversicherung
Nordbayern**

Wittelsbacherring 11
95444 Bayreuth
Telefon 0921 607-0

**Deutsche Rentenversicherung
Oldenburg-Bremen**

Huntestraße 11
26135 Oldenburg
Telefon 0441 927-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland**

Königsallee 71
40215 Düsseldorf
Telefon 0211 937-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland-Pfalz**

Eichendorffstraße 4-6
67346 Speyer
Telefon 06232 17-0

**Deutsche Rentenversicherung
Saarland**

Martin-Luther-Straße 2-4
66111 Saarbrücken
Telefon 0681 3093-0

**Deutsche Rentenversicherung
Schwaben**

Dieselstraße 9
86154 Augsburg
Telefon 0821 500-0

**Deutsche Rentenversicherung
Westfalen**

Gartenstraße 194
48147 Münster
Telefon 0251 238-0

**Deutsche Rentenversicherung
Bund**

Ruhrstraße 2
10709 Berlin
Telefon 030 865-0

**Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See**

Pieperstraße 14-28
44789 Bochum
Telefon 0234 304-0

QR Code ist eine eingetragene Marke der Denso Wave Incorporated.



Die gesetzliche Rente ist und bleibt der wichtigste Baustein für die Alterssicherung.

Kompetenter Partner in Sachen Altersvorsorge ist die Deutsche Rentenversicherung. Sie betreut mehr als 53 Millionen Versicherte und fast 21 Millionen Rentner.

Die Broschüre ist Teil unseres umfangreichen Beratungsangebotes.

Wir informieren.

Wir beraten. Wir helfen.

Die Deutsche Rentenversicherung.